

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bönebüttel

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018

Für die Wahl der Schöffen im Amtsgerichtsbezirk Neumünster sowie für das Landgericht Kiel sind bis zum 1. August 2013 seitens der Gemeinde Bönebüttel drei Personen vorzuschlagen.

Die am 22.07.2013 von der Gemeindevertretung beschlossene Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu jedermanns Einsicht für die Dauer einer Woche öffentlich auszulegen.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 06.08.2013 zu den üblichen Dienstzeiten im Gemeindebüro, Sickkamp 16, 24620 Bönebüttel sowie bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Haushalt und Finanzen, Arbeitsgruppe Verwaltungsgemeinschaften, Neues Rathaus, Zimmer 2.19, Großflecken 59, 24534 Neumünster.

Die Bekanntmachung zur Auslegung der Vorschlagsliste wird im Internet innerhalb von drei Tagen nach Aushang dieses Hinweises unter der Internetadresse **www.gemeinde-boenebuettel.de** bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „Amtl. Bekanntmachungen“ aufgerufen werden.

Sie kann außerdem in den drei Aushangkästen der Gemeinde Bönebüttel vor dem Feuerwehrgerätehaus Husberg, Dorfstraße 5, vor dem Feuerwehrgerätehaus Bönebütteler Damm 152 und Bönebütteler Damm 40 (bei der Bushaltestelle) eingesehen werden.

Gemeinde Bönebüttel
Der Bürgermeister
gez. Udo Runow

(Udo Runow)